



**Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen
von 0 bis 20 Jahren**

Kommentar zu den Richtlinien des Erziehungsrates vom 2. Juli 2008

Altdorf, 7. Oktober 2008

Beat Spitzer & Marie-Theres Habermacher
Leitung Projektgruppe Kantonales Konzept Sonderpädagogik

1 Ausgangslage auf der schweizerische Ebene

NFA-Abstimmung

Die NFA-Abstimmung vom 28. November 2004 bildet den Hintergrund für die Veränderungen im sonderpädagogischen Bereich: Im Rahmen dieser Volksabstimmung über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) haben Volk und Stände der Einführung der folgenden Verfassungsbestimmung zugestimmt: *"Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr"* (Artikel 62 Absatz 3 der Bundesverfassung).

Behindertengleichstellungsgesetz

Zusätzlich hält der Artikel 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes fest, dass die Kantone dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. In diesem Zusammenhang sind die Kantone verpflichtet, Konzepte für die Sonderpädagogik zu erarbeiten.

Rückzug des Bundes aus der Mitfinanzierung der Invalidenversicherung

Die Kantone haben auf den 1. Januar 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Das gesamte sonderpädagogische Angebot wird Aufgabe der Volksschule und lässt das Versicherungsdenken hinter sich.

Der Bund hat sich damit aus der Mitfinanzierung der Sonderpädagogik über die Invalidenversicherung zurückgezogen. Die Vorgaben im Invalidenversicherungsgesetz (IVG) des Bundes entfallen. Die bisherige Anwendung von Kriterien (wer ist ein Versicherungsfall und erhält finanzielle Beiträge, wer nicht) entfällt. Erstmals gibt es einen gesamtschweizerischen Rahmen für den sonderpädagogischen Bereich als Ganzes.

Die Kantone müssen während einer Übergangsfrist (1.1.2008 - 1.1.2011) das bisherige IVG-Angebot in Qualität und Umfang gewährleisten. In dieser Übergangsfrist müssen das kantonale Recht angepasst und bis 2011 die sonderpädagogischen Konzepte entwickelt werden.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Sonderpädagogik

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 25. Oktober 2007 die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik verabschiedet. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011, d.h. nach Ablauf der Übergangsfrist.

Die Vereinbarung bezweckt, dass die Vereinbarungskantone im Bereich der Sonderpädagogik zusammenarbeiten. Ziel ist, den in der Bundesverfassung, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen.

Ausgangslage auf der kantonalen Ebene

Erlasse

Der Landrat hat am 24. September 2007 die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 bereits verabschiedet.

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 11. Dezember 2007 das Reglement über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Bereich des sonderpädagogischen Angebots mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet.

Rechtliche Grundlagen für die Organisation der Sonderpädagogik sind:

- Schulgesetz (RB 10.111): Artikel 2, Absatz 3; Artikel 7, Artikel 12, 13, 27
- Die Richtlinien stützen sich ab auf Artikel 8 Absatz 4 der Schulverordnung (RB 10.1115) und auf Artikel 8 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611).

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Kantone haben die bisherigen IV-Leistungen an die Sonderpädagogischen Angebote während drei Jahren bis 31. Dezember 2010 zu garantieren. Dieser Zeitraum schafft die Voraussetzung, das kantonale Konzept Sonderpädagogik zu erstellen.

Die vorliegenden Richtlinien regeln den Bereich der Sonderpädagogik für diese Übergangsphase. Erfahrungen der nächsten Jahre können in das Konzept und auch in die allfällige Überarbeitung der Richtlinien einfließen.

Artikel 2

Die bisherigen sonderpädagogischen Angebote werden weitergeführt. Die Aufzählung entspricht sowohl dem Grundangebot der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (EDK-Beschluss vom 25. Oktober 2007; im Kanton Uri noch nicht ratifiziert) als auch dem definierten sonderpädagogische Angebot in der Verordnung vom 24. September 2007 (RB 10.1611).

Artikel 3

Die Formulierung und die Begriffe entsprechen jener in der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.

Erreichen Bedürfnisse ein solches Ausmass, dass sie mit dem gängigen Angebot der Regelschule nicht mehr abgedeckt werden können, muss der individuelle Bedarf durch den Schulpsychologischen Dienst abgeklärt werden. Eine solche Abklärung gilt als Bedingung für die Anordnung von verstärkten Massnahmen.

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch die in Absatz 2 aufgelisteten vier Merkmale aus, die einzeln zutreffen, häufig aber auch kombiniert vorkommen.

2. Kapitel: ANGEBOTE DER THERAPIESTELLE DES HPZ URI

Artikel 4

Die Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri ist ein wichtiger Partner des Kantons im Bereich der Sonderpädagogik.

Das bisherige Angebot hat sich bewährt und wird in der gleichen Art unter dem Begriff 'Niederschwellige Massnahmen' (Artikel 8 bis 12) weitergeführt. Niederschwellige Angebote können in der Therapiestelle Kurzberatungen oder Therapien bis maximal drei Jahre umfassen.

Reichen die niederschwelligen Massnahmen nicht aus, werden auf Grund der Ermittlung des individuellen Bedarfs verstärkte Massnahmen durch die Therapiestelle durchgeführt (Artikel 13 und 14). Eine gründliche Abklärung unter Bezug des Schulpsychologischen Dienstes gilt dabei als Bedingung für die Anordnung von verstärkten Massnahmen.

Artikel 12

Im Rahmen der Therapien Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Früherziehung haben die Therapeutinnen und Therapeuten auch einen Beratungsauftrag wahrzunehmen. Es geht darum, Erziehungsberechtigte oder Lehrpersonen zu beraten, wie sie den Therapieprozess unterstützen können.

Absatz 2 meint Situationen, bei denen die Abklärung zeigt, dass anstelle einer Therapie des Kindes eine Kurzberatung des Umfeldes notwendig ist. Beispielsweise kann eine heilpädagogische Früherzieherin im Rahmen der Abklärung eines 2-jährigen Kindes zum Schluss kommen, dass die Therapie mit dem Kind später anzusetzen ist, jedoch die Erziehungsberechtigten im Umgang mit der Behinderung zu beraten sind.

Erziehungsberechtigte von Kindern mit Behinderungen können eine solche Beratung auf eigene Initiative erhalten oder von Fachpersonen auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Wenn Kinder und ihr Umfeld in anderen Themenbereichen Beratung beanspruchen, sind dafür die gängigen Fachstellen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Sozialberatungszentrum) zuständig.

3. Kapitel: ANGEBOTE VON AUSSERKANTONALEN SPEZIALDIENSTEN

Artikel 15

Mit ausserkantonalen Spezialdiensten sind Beratungsdienste für Seh-, Hör- und Körperbehinderte gemeint. Der Kanton Uri arbeitet mit der Sehbehindertenschule Baar, dem audiopädagogischen Dienst des Heilpädagogischen Zentrums Hohenrain und der Stiftung Rodtegg für Körperbehinderte Luzern zusammen.

Die integrative Sonderschulung (IS) ist nicht Gegenstand dieses Kapitels.

4. Kapitel ANGEBOTE IM RAHMEN DER INTEGRATIVEN SONDER SCHULUNG (IS) VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN IN DER REGELKLASSE

Artikel 17

Absatz 1

Dieser Artikel hält fest, dass

- Kinder mit einer geistigen Behinderung
- Kinder mit einer geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen
- Kinder mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Kinder mit medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen

mit den entsprechenden verstärkten Massnahmen in der Regelschule unterrichtet werden können.

Die Anwendung muss sich auf die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611) abstützen. Artikel 5 dieser Verordnung besagt, dass ergänzende individuelle Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetztes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) ergriffen werden.

In diesem Artikel 8 des Sozialversicherungsrechtes geht es um Invalidität: Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird. Bei Kindern mit einer *geistigen Behinderung* und Kindern mit einer *geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen* trifft dies meist zu. Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, die entsprechenden Klärungen vorzunehmen.

Kinder mit psychischen Schwierigkeiten (in Verbindung mit Verhaltensauffälligkeiten), und mit Hirnstörungen fallen selten unter den Artikel 8 des Sozialversicherungsrechtes, weil ihre teilweise oder ganze Erwerbsunfähigkeit nicht definitiv voraussagbar ist. Deshalb wird hier ein entsprechendes medizinisches u/o psychiatrisches Gutachten des KJPD verlangt, damit eine entsprechende Verfügung der integrativen Sonderschulung (IS) im Verhaltensbereich durch den Schulrat erfolgen kann. Es erfolgt der entsprechende Eintrag 'Integrative Sonderschulung' im Zeugnis.

Liegt eine Diagnose im Sinne des Artikels 8 des Sozialversicherungsrechtes nicht vor, sind die Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen der Förderungsmassnahmen (IF) aufzufangen.

Kinder mit Sinnes-, Sprach- und Körperbehinderungen, die nicht geistig behindert sind, fallen nicht unter den Artikel 17 der Richtlinien zur Sonderpädagogik. Sie erhalten sonderpädagogische Massnahmen durch ausserkantonale Spezialdienste und die Therapiestelle des HPZ Uri. Die Schulische Heilpädagogik muss bei diesen Kindern über den gemeindlichen Pool der Förderungsmassnahmen (IF) erfolgen.

Absatz 2

Die Abklärungen einer integrativen Lösung müssen sowohl die Voraussetzungen des betreffenden Kindes als auch die Voraussetzungen der betreffenden Schule umfassen. Für das Gelingen einer Integration ist die Entwicklung zu einer integrativen Haltung der Schule wichtig, was über das Bekenntnis zu einer integrativen Schule hinausgeht.

Es wäre jedoch falsch zu meinen, der Integrationsauftrag könne von der Schule allein gemeistert werden. Das gesellschaftspolitische Bekenntnis zur Integration (Behindertengleichstellungsgesetz; Konkordat Sonderpädagogik) reicht nicht aus. Die Gesellschaft muss im Bereich der Integration Taten folgen lassen. Beispielsweise müssen mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, damit die Arbeit der Schule nahtlos weitergeführt wird.

Absatz 3

Es kann sinnvoll sein, dass Gemeinden sich für Integrationen zusammenschliessen, indem sie beispielsweise 2 oder mehr Kinder mit Behinderungen in einer Klasse gemeinsam schulen. Dies ist in Betracht zu ziehen, wenn sich für die Betroffenen dadurch bessere Lösungen ergeben. Bessere Lösungen können in Zusammenhang mit der Klassenzusammensetzung, gleicher Behinderungsart und anderem stehen. Zudem kann es auch positiv für diese Kinder sein, mit ihresgleichen im Rahmen der Regelschule in Kontakt zu stehen. Werden zwei oder mehrere Kinder in derselben Klasse unterrichtet, erhöht sich der Umfang der Unterstützung.

Die Zusammenarbeit von Gemeinden für die Integration soll nicht dazu führen, dass sich eine Gemeinde nicht mit Integration auseinander setzen will. Alle Gemeinden sind aufgefordert sich der Integration zu stellen.

Von einer Integration kann gesprochen werden, wenn das Kind während der vollen Pflichtlektionenzahl dabei ist, damit dem Integrationsgedanken und der Schulpflicht entsprochen wird. Die Schule hat entsprechend den Richtlinien die Möglichkeit, die Präsenz im ersten Kindergartenjahr nach Bedarf des Kindes zu reduzieren. Ist die volle Präsenz danach nicht gegeben, ist der Wechsel in die Sonderschule angezeigt.

Artikel 19

Das Kind mit einer Behinderung hat wie in einer Sonderschule Anrecht auf die Unterstützung einer Fachperson, die eine sonderpädagogische Ausbildung nachweist. Diese Fachperson ist zuständig für die gesamte Planung, Umsetzung und Evaluation der Förderung des Kindes innerhalb der Regelklasse.

Mit der jährlichen Standortbestimmung (siehe Artikel 25) unter Bezug des Schulpsychologischen Dienstes wird die Überprüfung gewährleistet, ob die Förderung erfolgreich ist und die Integrative Sonderschulung weitergeführt werden kann. Das dient dazu, das Wohl des Kindes und seines Umfeldes bewusst regelmässig zu prüfen.

Die Anstellung der SHP durch die Schulgemeinde hat folgende positive Aspekte:

- Die SHP-Lehrperson ist Teil der Schule.
- Sie kann gleichzeitig im Rahmen der Förderungsmassnahmen (IF) in der gleichen Klasse arbeiten. In grösseren Gemeinden gibt es mehr Spielraum.

Sollte eine kleine Gemeinde nachweislich keine SHP-Lehrperson für die Integrative Sonderschulung finden, kann die Sonderschule in Ausnahmefällen den Auftrag der Integrativen Sonderschulung vor Ort übernehmen.

Die Sonderschule des HPZ Uri ist ein Kompetenzzentrum für Sonderpädagogik. Sie ist für den Auftrag der Fachbegleitung und Unterstützung (regelmässige Intervision, Weiterbildung, Hospitationen usw.) der Schulischen Heilpädagogen in der Integrativen Sonderschulung zuständig.

Artikel 20

Die persönliche Assistenz übernimmt keine Lehrtätigkeit wie Unterrichten und Stoff vermitteln. Sie übernimmt Betreuungsaufgaben wie beispielsweise unterstützen beim Turnen und Schwimmen, im Technischen und Bildnerischen Gestalten. Persönliche Assistenzen müssen weder Lehrpersonen noch Fachpersonen sein, sondern über ein pädagogisches Flair und die notwendigen Voraussetzungen für ihre unterstützende, spezifische Tätigkeit verfügen.

Artikel 21

Spezialdienste wie der Audiopädagogische Dienst Hohenrain, die Sehbehindertenschule Baar oder die Körperbehindertenschule Rodtegg können bei Bedarf auch bei integrativer Sonderschulung (IS) beantragt werden.

Diese Lektionen sind Bestandteil der Gesamtunterstützung von maximal 10 Lektionen.

Artikel 22

Die Entlastung der Lehrperson muss im Einzelfall geklärt werden (kein Automatismus). Die Entlastungslektion ist Bestandteil der Gesamtunterstützung von maximal 10 Lektionen.

Artikel 23

Die Kantone müssen während einer Übergangsfrist (1.1.2008 - 1.1.2011) das bisherige IV-Angebot in Qualität und Umfang gewährleisten. Die bisherige Unterstützung durch die IV für Integrationsprojekte umfasste 6 bis 8, in Ausnahmefällen 10 Lektionen für schulische Heilpädagogik. Die Richtlinien sehen bis maximal 10 Lektionen in Form von Schulischer Heilpädagogik, Spezialdienste, persönliche Assistenz und Entlastung der Lehrperson vom Unterricht vor. Der Kanton schafft damit eine gute Grundlage für künftige Integrationen.

Art und Umfang der Unterstützungsmassnahmen müssen im Rahmen der Klärungen des Schulpsychologischen Dienstes festgelegt werden. Es wird vom individuellen Bedarf des Kindes ausgegangen und die Anzahl der Lektionen dementsprechend festgelegt. Dabei darf nicht davon ausgegangen werden, dass die 10 Lektionen auf jeden Fall ausgeschöpft werden.

Grenzen der Integration: Ist eine Integration mit den maximal 10 Lektionen Unterstützung unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation nicht möglich und verantwortbar, so muss die Schulung in einer Sonderschule erfolgen.

Bei der Integration von Kindern mit geistiger oder mehrfacher Behinderung liegt das Schwergewicht bei der Unterstützung in der schulischen Heilpädagogik. Es soll garantiert sein, dass eine gute Förderplanung vorgenommen wird, damit das Kind in seiner Entwicklung Fortschritte macht. Beispielsweise kann ein schulbildungsfähiges Kind mit einer geistigen Behinderung genügend durch Schulische Heilpädagogik unterstützt werden, während ein praktischbildungsfähiges Kind neben schulischer Heilpädagogik auch persönliche Assistenz (z.B. im Turnen) benötigt.

Artikel 25

Das Wohl des integrierten Kindes steht im Zentrum. Eine Integrative Sonderschulung ist dann erfolgreich, wenn das Kind sich sichtlich wohl fühlt. Ebenso muss die Integrative Sonderschulung für die Klasse, für die Lehrpersonen und für die Schulorganisation tragbar sein.

Um dies zu garantieren, treffen sich die Beteiligten zweimal jährlich zu einer Standortbestimmung: Im Herbst werden die Lernziele definiert, spätestens im Gespräch anfangs 2. Semester wird entschieden, ob die Integrative Sonderschulung weiter geführt werden kann. In diesem Gespräch ist der Schulpsychologische Dienst anwesend. Er muss neue Anträge an das Amt für Volksschulen stellen, wenn sich Veränderungen abzeichnen (Reduktion oder Aufstockung der Unterstützung, Wechsel an die Sonderschule).

4. Kapitel ANGEBOTE IM RAHMEN DER SCHULUNG IN SONDERSCHEULEN UND HEIMEN

Artikel 26

Der Grundsatz lautet: Integration vor Separation. Dies bedeutet, dass die Sonderschulen jene Kinder aufnehmen, die nicht länger in der Integration der Regelschule optimal gefördert werden können. Es wird immer auch Kinder mit Behinderungen geben, deren Wohl von Anfang an nur im Rahmen einer Sonderschule gesichert ist.

Absatz 3 erwähnt, dass die Möglichkeit des Internates für Kinder und Jugendliche geprüft wird, die wegen des Wohnortes oder wegen der Behinderung nicht zu Hause wohnen können. In diesem

Fall handelt es sich um eine sonderpädagogische Massnahme, deren Kosten der Kanton vollumfänglich trägt.

Erfolgt ein Eintritt ins Internat aus sozialen und familiären Gründen, muss sich die Gemeinde mit 50 Prozent an den Internatskosten (IVSE) beteiligen. Für die Schulung übernimmt die Gemeinde die Standardkosten und die Bildungs- und Kulturdirektion den restlichen Betrag (siehe Artikel 10 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri [RB 10.1611]).

Artikel 27

Das Zuweisungsverfahren läuft grundsätzlich gleich wie bei der integrativen Sonderschulung in der Regelschule. Die Anmeldung zum Schulpsychologischen Dienst erfordert auch hier wie bisher das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Sind vorausgehend Abklärungen an anderen Fachstellen erfolgt, werden ihre Berichte in den Antrag einbezogen. Sind zusätzliche Abklärungen notwendig, zieht der Schulpsychologische Dienst bei Bedarf entsprechende Fachpersonen zu Gesprächen bei.

Die Hauptaufgaben des Schulpsychologischen Dienstes bestehen darin, abzuklären, ob für das Kind eine Schulung in einer Sonderschule notwendig ist. Der entsprechende Antrag muss von zwei Behörden geprüft werden: Das Amt für Volksschulen bewilligt die Schulung in der Sonder- schule. Danach verfügt der Schulrat diese Sonderschulungsmassnahme.

5. Kapitel **ORGANISATION DES TRANSPORTS**

Artikel 29

Die bisherige IV-Praxis wird für die sonderpädagogischen Angebote sinngemäss weitergeführt.

- Der Kanton übernimmt die Kosten für Sammeltransporte von Sonderschulen.
- Der Kanton übernimmt in der Regel nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) für das Kind / den Jugendlichen und bei Bedarf für eine Begleitperson. Das bedeutet, dass die Fahrkosten der Begleitperson vergütet werden, nicht der Zeitaufwand.
- Ist ein Kind / ein Jugendlicher wegen seiner Behinderung auf die Benützung eines anderen Verkehrsmittels, wie z.B. ein Privatauto oder Taxi angewiesen, werden die daraus entstehenden Kosten finanziert. In der Regel vergütet der Kanton für das Privatauto pro km Fr.-.45.

Artikel 30

Grundsätzlich kommt das Transportsystem, welches eine Gemeinde für ihre Regelschülerinnen und Regelschüler anwendet, sinngemäss auch bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonder- schülern zur Anwendung.

Kann der Weg von zu Hause in die Schule aufgrund der Behinderung nicht mit dem vorgesehenen Transportsystem der Gemeinde oder im Rahmen der selbständigen Bewältigung des Schulweges (z.B. gemeinsam mit andern Kindern aus dem Wohnquartier) erfolgen, wird ein Transportdienst entsprechend der bisherigen IV-Regelung durch die Schule organisiert.